



Schweizerische Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin
Association Suisse pour la Médecine de la Faune et des Animaux Exotiques
Associazione Svizzera per la Medicina della Fauna e degli Animali Esotici

STATUTEN

I. Sitz und Name

Art. 1.

¹Die Schweizerische Vereinigung für Wild-, Zoo-, und Heimtiermedizin (SVWZH) ist eine wissenschaftliche Vereinigung im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Die Vereinigung bildet eine Fachsektion der Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte GST sowie eine Regionalsektion der European Association of Zoo and Wildlife Veterinarians (EAZWW).

²Unter dem Begriff Wildtiere werden alle Wirbeltiere ausser den Haustieren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 und besonders für Tierversuche gezüchteten Labornagetieren verstanden. Eingeschlossen sind somit auch Haustiere exotischer Arten.

³„Zoo- und Heimtiere“ ist ein Sammelbegriff für Wildtiere in menschlicher Obhut. Eingeschlossen sind somit auch Zirkustiere sowie für Tierversuche, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung gehaltene oder für die Jagd gezüchtete Wildtiere.

Art. 2

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Kassiers bzw. der Kassiererin.

II. Zweck

Art. 3

Die Vereinigung strebt folgende Ziele an:

- 3.1. Erhaltung von gesunden Wildtierpopulationen sowie ihrer Lebensräume,
- 3.2. Optimierung der Haltung von Zoo- und Heimtieren,
- 3.3. Optimierung von veterinärmedizinischen Methoden (insbesondere Epidemiologie, Prophylaxe, Diagnostik, Therapie, Ernährung und Immobilisation),
- 3.4. Sicherung von hochwertigem und einwandfreiem Wildbret und Fisch,
- 3.5. Wahrung der beruflichen und standespolitischen Interessen der Mitglieder.

Art. 4

Dazu setzt sie folgende Mittel ein:

- 4.1. Förderung der Kenntnisse über Wildtierkrankheiten im weitesten Sinn, umfassend die Fachbereiche Wildtiermedizin im engeren Sinn (freilebende Wildtiere), Zootiermedizin (gehegte Wildtiere) und Heimtiermedizin, insbesondere durch Aus-, Weiter-, und Fortbildung der Tierärzte sowie durch Information und Beratung der Tierärzteschaft und interessierter Kreise,
- 4.2. Überblick verschaffen besonders über die in der Schweiz bei Wild-, Zoo- und Heimtieren vorkommenden Erkrankungen,
- 4.3. Austausch von fachlichen Informationen und Zusammenarbeit mit den Fakultäten, anderen Fachinstitutionen und Gremien,
- 4.4. Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und praktischen Kursen,
- 4.5. Förderung der Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin im universitären Bereich, um ihr auf politischer Ebene und in der Öffentlichkeit zu dem ihr gebührenden Platz zu verhelfen,
- 4.6. Information der Medien und der Öffentlichkeit über Themen der unter Ziff. 4.1. genannten Sparten.

III. Mitgliedschaft**Art. 5**

¹Als *Aktivmitglieder* der Vereinigung können Tierärztinnen und Tierärzte, die Mitglied der GST sind, aufgenommen werden.

²Zu *Passivmitgliedern* werden, auf entsprechendes Ersuchen hin, Aktivmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sowie Aktivmitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben.

³Als *Gastmitglieder* können Einzelpersonen oder juristische Personen aufgenommen werden, die dem tierärztlichen Beruf oder der tierärztlichen Wissenschaft besonderes Interesse entgegenbringen. Gastmitglied können nur Nicht-Tierärzte oder ausländische Tierärzte, die im Ausland tätig sind sein. Diese erhalten keine Leistungen der GST.

⁴Zu *Ehrenmitgliedern* können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Wild-, Zoo- oder Heimtiermedizin oder um die Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin besondere Verdienste erworben haben.

Art. 6

Die Aufnahme als Aktivmitglied, sowie die Umwandlung zum Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch hin gemäss der Geschäftsordnung der GST.

Die Aufnahme als Gastmitglied der Sektion erfolgt durch den Vorstand.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Art.7

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages, Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht, Passivmitglieder und Gastmitglieder haben nur beratende Stimme.

Art. 8

- 8.1. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 8.2. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem bzw. der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zuhanden der Generalversammlung zu richten.
- 8.3. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.
- 8.4. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod.

IV. Organisation**Art. 9**

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Generalversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Spezielle Arbeitsgruppen,
4. Zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen.

IV/1 Generalversammlung**Art.10**

Es wird jährlich eine ordentliche Generalversammlung durchgeführt. Diese kann mit einer Fortbildungsveranstaltung verbunden sein und ausnahmsweise auch in virtuellem Format (z.B. Videokonferenz) stattfinden. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung zur GV erfolgt schriftlich spätestens 8 Wochen vorher.

Art. 11

Die Verhandlungsgegenstände werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zu unterbreiten.

Art. 12

Der Generalversammlung obliegen:

- 12.1. Genehmigung des Protokolls,
- 12.2. Abnahme des Berichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin,

- 12.3. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Rechnungsrevisorenberichtes bzw. -revisorinnenberichtes,
- 12.4. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren bzw. der -revisorinnen,
- 12.5. Entscheid über Einsprachen gegen die Aufnahme von Neumitgliedern,
- 12.6. Entscheid über den Rekurs beim begründeten Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
- 12.7. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,
- 12.8. Festlegung des Jahresbeitrages,
- 12.9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- 12.10. Genehmigung der Reglemente im Bildungsbereich
- 12.11. Revision der Statuten,
- 12.12. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 12.13. Auflösung der Vereinigung,
- 12.14. Déchargeerteilung.

Art.13

Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Generalversammlung ist der Präsident bzw. die Präsidentin und bei dessen bzw. deren Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in den Fällen Art. 12.8, 12.9, und 12.13 jedoch mit Zweidrittelsmehrheit. Die Gastmitglieder und Passivmitglieder können mit beratender Stimme an der GV teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident bzw. die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

IV/2 Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern:

- 1. Präsident bzw. –in
- 2. Sekretär bzw. -in
- 3. Kassier bzw. –in
- 4. Bildungsverantwortliche bzw. -r
- 5. Webmaster bzw. -in
- 6. 1-2 Beisitzer bzw. –innen.

²Präsident bzw. Präsidentin und Vorstand werden von der GV für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt auch den Sektionsvertreter bzw. die Sektionsvertreterin an der Delegiertenversammlung der GST und in den Beirat der EAZWV. Die Fachbereiche Wildtiermedizin (freilebende Wildtiere), Zootiermedizin (gehegte Wildtiere) und Heimtiermedizin sollten nach Möglichkeit durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

³Der Vorstand ist das vorbereitende und ausführende Organ der Vereinigung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der GV. Er beschliesst in allen Angelegenheiten der Vereinigung, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind. Hauptaufgaben des Vorstandes sind das Entscheiden über Zielsetzungs-, Planungs-, und Grundsatzfragen, die Pflege von Kontakten

nach aussen sowie die Sicherstellung des Informationsauftrages. Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder auf Wunsch von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zugelassen. Die Führung der Geschäfte wird mit einer Pauschalen von CHF 500.- pro Vorstandsmitglied entschädigt. Für den Besuch der Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsgruppen beziehen seine Mitglieder eine Reiseentschädigung und ein angemessenes, vom Vorstand festzulegendes Sitzungsgeld.

⁴ Der Präsident bzw. die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Für Angelegenheiten, die spezifisch einen der Fachbereiche gemäss Art. 14 Abs. 2 betreffen, ist die Unterschrift eines Fachbereichsvertreters notwendig, sofern der Fachbereich im Vorstand vertreten ist.

⁵ Um Informationen und Forschungsergebnisse den Mitgliedern, allfälligen Sponsoren sowie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, kann der Vorstand ein Informationsblatt herausgeben, eine Homepage im Internet anbieten und Kurse organisieren.

IV/3 Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die sich mit speziellen Bereichen und Fragestellungen beschäftigen. Für jede Arbeitsgruppe ist vorgängig ein Pflichtenheft zu formulieren, das vom Vorstand genehmigt wird. Die Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied präsiert.

² Für jeden in Art. 14 Abs 2 aufgeführten Fachbereich wird grundsätzlich eine Arbeitsgruppe gebildet. Eine weitere Arbeitsgruppe befasst sich mit Fortbildungsveranstaltungen und mit der Öffentlichkeitsarbeit.

IV/4 Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen

Art. 15

Die GV wählt für die Dauer von 1 Jahr 2 Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen, die nicht Mitglieder der Vereinigung sein müssen. Sie prüfen Rechnungen und Belege, die Buchführung und den Kassenstand und legen der GV einen schriftlichen Bericht mit begründetem Antrag vor.

V. Finanzielles

Art. 16

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die GV bestimmt, beträgt aber max. CHF 120.-.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 18

Bei einer Auflösung der Vereinigung ist das durch das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen den Hilfsfonds der GST zuzuweisen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Bestimmungen, die die Beziehung zum Dachverband GST betreffen, dürfen den GST Statuten nicht widersprechen. Bei Widersprüchen sind stets die GST Statuten anwendbar.

Die Statuten der Schweizerischen Vereinigung für Wild-, Zoo-, und Heimtiermedizin treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Anpassungen genehmigt an der GV vom 23.03.2017 in Goldau

Der Präsident:



Dr. Simon Rüegg

Die Sekretärin:



Dr. Annette Liesegang

Genehmigt durch den Vorstand der GST am 15.09.2022 in Bern

Der Präsident:



Olivier Glardon

Der Geschäftsführer:



Daniel Gerber